

# Satzung

## über den Betrieb und die Benutzung der Deponien des

### Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 05.12.2001

(Veröffentlicht am 17.12.2001 im Amtsblatt des AWW Ostthüringen Nr. 26)

zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2019 (veröffentlicht am 17.12.2019 im Amtsblatt Nr. 14S)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der Verbandssatzung des AWW, der Abfallwirtschaftssatzung des AWW, der Abfallgebührensatzung des AWW, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) folgende Satzung:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Der AWW betreibt die im § 11 der Abfallwirtschaftssatzung benannten Deponien in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtungen. Der AWW kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen (Bewirtschafter).

(2) Die Deponien im Verbandsgebiet stehen für die Beseitigung von Abfällen zur Verfügung, soweit diese Abfälle in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt sind und diese nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind nach Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

#### § 2

#### Benutzung

(1) Die Deponien sind von nachfolgend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen für die Entsorgung ihrer Abfälle zur Beseitigung bestimmungsgemäß zu benutzen:

- Berechtigte bzw. Verpflichtete gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung und sonstige Abfallbesitzer, deren Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind,
- Verband oder von ihm beauftragte Dritte,
- Kleinanlieferer ( bis zu 1 t bzw. 2 m<sup>3</sup>).

(2) Die Benutzung der Deponien erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung zu den öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten.

#### § 3

#### Zugelassene Abfälle

(1) Zur Ablagerung zugelassen sind die in der Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung standortspezifisch aufgeführten Abfallarten, insofern die jeweiligen Ablagerungskriterien eingehalten werden.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes werden - bei Bedarf - Bau- und Abdeckmaterialien als Deponieersatzbaustoffe angenommen.

(3) Der AWW kann dem Anlieferer Auflagen erteilen, z.B. zu:

- Vorsortierung/Vorbehandlung,
- Verpackung der Abfälle,
- Mengenbegrenzung im Anlieferzyklus.

## § 4

### Entsorgungsvereinbarung

(1) Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat vor der ersten Anlieferung pro Abfallart und Anfallstelle eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls sowie eine Ausgangsanalytik analog den jeweils geltenden deponierechtlichen Vorgaben schriftlich/elektronisch in der Geschäftsstelle Gera des AWW vorzulegen. Nach positivem Prüfbefund wird dem Abfallerzeuger bzw. dem Einsammler eine Entsorgungsvereinbarung ausgefertigt, welche die expliziten Rahmenbedingungen der Anlieferung definiert und dem AWW gegengezeichnet vor Anlieferungsbeginn zuzuleiten ist. Für Abfälle bis zu einer Menge von 100 t pro Abfallart, Anfallstelle und Jahr ist keine Entsorgungsvereinbarung im Vorfeld erforderlich, hier genügt die schriftliche Abgabe einer verantwortlichen Erklärung des Anlieferers beim Annahmepersonal.

(2) Der AWW kann Anordnungen und Auflagen gegenüber dem Anlieferer treffen, wenn diese zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung auf den Deponien erforderlich sind.

(3) Operative Deponiezuweisungen des AWW, die aus ökonomischen bzw. technischen Gründen notwendig werden und nicht mit den Angaben entsprechend der Entsorgungsvereinbarung übereinstimmen, sind jederzeit möglich. Sie werden dem Abfallerzeuger bzw.- beförderer unter Angabe des Deponiestandortes schriftlich mitgeteilt.

(4) Der AWW kann jederzeit vom Abfallerzeuger oder einem von ihm Beauftragten Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen verlangen. Mitarbeiter des AWW oder von diesem beauftragte Dritte dürfen anlieferungs- und anfragegegenständliche Anfallstellen oder Zwischenlager zu Kontrollzwecken betreten.

## 2. Abschnitt

### Anlieferung der Abfälle auf den Deponien und Verhalten auf den Deponien

## § 5

### Einlasskontrolle, Benutzung der Waage

(1) Nach Vorliegen einer Entsorgungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 S.1 oder eines behördenseitig bestätigten elektronischen Nachweises erfolgt die Anlieferung der Abfälle. Diese wird am Deponieeinlasspunkt (nachfolgend Waage genannt) gegen Übergabe nachweisrechtlich jeweils zulässiger Begleitdokumente durch das Deponiepersonal dokumentiert.

(2) Die Deponien sind ausschließlich über die Waagen zu befahren. Dabei sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.

Container sind einzeln zu verwiegen. Bei Kleinanlieferern kann eine Bestimmung nach Volumen erfolgen.

(3) Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die Abfälle zu kontrollieren. Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Begleiddokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, kann das Deponiepersonal in Abstimmung mit dem Verband die Abfälle zurückweisen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist dem Verband dann auf Verlangen vorzuzeigen. Das Risiko der Nichtannahme geht jeweils zu Lasten des Anlieferers. Werden Unstimmigkeiten erst nach dem Abladen festgestellt, wird bei falsch deklarierten, aber zugelassenen Abfällen die Deklaration in den Begleiddokumenten geändert.

(4) Kleinanlieferern ist das Befahren des Deponiegeländes grundsätzlich nicht gestattet. Sie haben ihre Abfälle nach Anmeldung und Kontrolle beim Deponiepersonal in die vorgesehenen Container im Eingangsbereich des Entsorgungszentrums zu entleeren.

## § 6

### Fahrzeuge

(1) Die Anlieferfahrzeuge und Ladungen haben so beschaffen zu sein, dass ein Befahren der Deponie möglich ist und Verschmutzungen der Straßen innerhalb und außerhalb der Betriebs- und Deponiegelände ausgeschlossen sind. Ein Herabfallen oder Herabwehen von Abfällen ist durch angemessene Ladungssicherung grundsätzlich zu vermeiden. Vor dem Befahren des Waagebereiches sind die Fahrzeuge abzuplanen, um eine Sichtkontrolle zu gewährleisten. Alle Abfalltransporte sind entsprechend den abfallbeförderungsrechtlichen Regelungen als solche zu kennzeichnen.

(2) Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug abschleppen. Dies geschieht auf Gefahr und Kosten des Anlieferers.

(3) Für das Befahren gelten grundsätzlich die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall haben die Weisungen des Deponiepersonals Vorrang vor Verkehrszeichen.

(4) Als Fahrgeschwindigkeit gilt auf den Deponien und in Anfahrt auf die Waagen Schrittgeschwindigkeit.

(5) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür gekennzeichneten Plätzen nach Absprache mit dem Deponiepersonal zulässig. Ein Parken im Zufahrtbereich der Deponien ist nicht zulässig.

## § 7

### Ablagerung der Abfälle

(1) Das Entladen der Abfälle erfolgt nach Einweisung durch das Deponiepersonal im jeweiligen Einbaubereich. Die Zufahrt zu den Einbauflächen ist hinreichend gekennzeichnet.

(2) Das Deponiepersonal am Einbaubereich nimmt beim Abladen eine optische Kontrolle der angelieferten Abfälle vor. Bei Unstimmigkeiten bzw. begründetem Verdacht kann das Deponiepersonal Proben der angelieferten Abfälle entnehmen und untersuchen lassen. Die Abfälle werden dann bis zur Klärung des Sachverhalts gesichert.

(3) Werden nach dem Abladen nicht zugelassene Abfälle festgestellt, ist die Ladung im Einbaubereich durch Abstecken zu sichern. Innerhalb von zwei Werktagen hat der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall vollständig zu

entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. § 5 Absatz 3 Sätze 3 - 5 gelten entsprechend. Andernfalls ist der Betreiber der Deponien berechtigt, die Ladung selbst auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen (Ersatzvornahme entsprechend § 13 Abs. 3).

(4) Der Anlieferer hat den Einbaubereich erst zu verlassen, wenn der Abfall vom Deponiepersonal zur Übernahme freigegeben wurde.

(5) Abfälle sind sofort einzubauen. Mit Abschluss eines Einbaubereiches und bei Bedarf ist arbeitstäglich abzudecken.

## § 8

### Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Abladen und gestatteten Verbleib durch das Deponiepersonal in das Eigentum des Verbandes über. Vom Eigentumsübergang sind alle Abfälle ausgeschlossen, für die keine Deponiegenehmigung vorliegt und die auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen von der Entsorgung ausgeschlossen sind und somit nicht abgelagert werden können.

## § 9

### Ordnung und Sicherheit

(1) Die Bewirtschafter sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Vorschriften des Brand- und Explosionsschutzes.

(2) Anlieferer und Besucher haben sich auf den Deponien so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.

(3) Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind auf dem gesamten Deponiegelände verboten.

(4) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf der Deponie - vorbehaltlich besonderer Genehmigung - nur so lange gestattet, wie es zur ordnungsgemäßen Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten verboten.

(5) Besucher dürfen das Betriebs- und Deponiegelände nur mit Genehmigung des AWV betreten. Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände ist Besuchern nur in Begleitung von Mitarbeitern des AWV bzw. des Bewirtschafters erlaubt.

(6) Technologisch bedingte Wartezeiten oder Standzeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen sind von den Anlieferern ohne Folgen für den AWV zu akzeptieren.

(7) Fremdfirmen, die im Auftrag des AWV Bau- oder andere Leistungen durchführen, haben sich jeweils bei Ein- und Ausfahrt beim Deponiepersonal an- bzw. abzumelden.

## § 10

### Öffnungszeiten

(1) Der AWV legt die Öffnungszeiten für die Deponien in Absprache mit den Bewirtschaftern fest.

(2) Die Öffnungszeiten werden an den Einfahrten zu den Deponien und durch Veröffentlichung des Verbandes bekannt gegeben.

## § 11

### Deponieentgelte

(1) Für alle Anlieferungen werden abfallartenspezifische Entgelte entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben.

Die Entgelte bemessen sich nach dem jeweils abfallartenbedingten Einbauaufwand und der jeweils materialabhängigen Einbaudichte.

- A einfacher Einbau im zerkleinerten Zustand bzw. durch konzentrierte Anlieferung sowie sortierte/vorbehandelte Abfälle aus genehmigten Anlagen,
- B normales Einbau- und Deponieverhalten,
- C erswerter Einbau (zusätzliche Abdeckung, Verteilung, Zerkleinerung erforderlich) sowie zur Ablagerung zugelassene Abfälle mit ungünstigem Verhalten in Bezug auf Sickerwasserverhalten.
- D besonders erswerter Einbau (zusätzliche Abdeckung, besonderer Arbeitsschutz).
- E besonders erswerter Einbau und extrem geringe Dichte nach dem Einbau.

Eine Abweichung von den in der Abfallgebührensatzung festgelegten Entgelten ist in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Anordnung des AWV möglich. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Entsorgungsvereinbarung und der Wiegedaten im Allgemeinen einen Monat nach Anlieferung.

(2) Kleinanlieferer und Anlieferer, die auf Grund einer Anordnung zur sofortigen Barzahlung verpflichtet worden sind, entrichten die Gebühr an der Deponiekasse in bar. Dafür erhalten sie eine Quittung ausgehändigt.

(3) Ist ein Anlieferer gemäß Absatz 3 nicht in der Lage, sofort die geforderte Gebühr zu entrichten, ist dem Deponiepersonal der Personalausweis des Fahrers vorzulegen. Anlieferer und Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch für den verursachten Mehraufwand (z. B. Halterermittlung, Verwaltungskosten).

(4) Bei Ausfall der Waage wird das Volumen der Abfälle vom Deponiepersonal geschätzt und das Gewicht über die statistisch zugrundeliegende abfallarten-spezifische Durchschnittsdichte ermittelt.

## § 12

### Haftung

(1) Der AWV und die Bewirtschafter der Deponien haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Deponien sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Deponiepersonals und dieser Satzung.

(2) Der AWV und die Bewirtschafter der Deponien haften nicht für

- Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die Deponien aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können,
- Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Deponien entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden,
- Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden - die bei Anlieferung, Abladevorgang oder bei Hilfeleistungen, wie dem Abschleppen von Fahrzeugen, entstehen.

(3) Bei allen anderen Handlungen wird die Haftung des AWV und der Bewirtschafter der Deponien auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## 3. Abschnitt

### Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

#### § 13

##### Zuwiderhandlungen

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungssatzung verstößt oder Weisungen des Deponiepersonals, der Bewirtschafter und des AWV missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Personal des AWV von der Deponie verwiesen werden.

(2) Der AWV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 14

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den nachfolgend genannten Geboten und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf Grundlage § 23 Abs. 2 ThürKGG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 98 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

1. Wer entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert;
2. wer entgegen § 3 Abs. 1 von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle anliefert;
3. wer Anordnungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht befolgt;
4. wer entgegen § 4 Abs. 1 und 4 Entsorgungsvereinbarungen nicht vorlegt, seiner Auskunftspflicht nicht bzw. nicht vollständig nachkommt, unrichtige Angaben macht oder die Kontrolle eines Grundstückes verhindert;
5. wer entgegen § 5 Abs. 2 die Deponie nicht über den Einlasspunkt anfährt und/oder die Waagen nicht nutzt;
6. wer entgegen § 6 Abs. 1 Ladungen nicht ordnungsgemäß sichert;
7. wer entgegen § 7 Abs. 2 eine ordnungsgemäße Kontrolle bzw. Probenahme des angelieferten Abfalls verhindert oder zurückgewiesenen Abfall gemäß § 5 Abs. 3 nicht zurücknimmt bzw. dessen ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweist;
8. wer entgegen § 7 nicht zugelassene Abfälle trotz Aufforderung nicht von der Deponie entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
9. wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt;
10. wer Abfälle von der Deponie entwendet;
11. wer entgegen §§ 5, 6, 7, 8 und 9 gegen die Anweisungen des Deponiepersonals verstößt.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Verband.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Betriebs- und Benutzungssatzung vom 07.03.1997 tritt damit außer Kraft.

Gera, den 05.12.2001

Verbandsvorsitzende  
Martina Schweinsburg

Siegel